Kanonenfutter an der Schweinegrippe-Front

DIE ÄRZTE SIND DIE DUMMEN

Möglichst viel impfen?

Uns liegt ein Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Sachsen-Anhalt vor, in dem genannt ist, dass die Ärzte für die Erstimpfung gegen die Neue Influenza 5 Euro und für die Folgeimpfung ebenfalls 5 Euro erhalten.

Für dieses Honorar ist dem Arzt nur eine Impfung am Fließband möglich. Hier sollte der Arzt mal eine persönliche Risiko-Nutzen-Analyse betreiben.

Rein rechtliche Einordnung einer Impftätigkeit

Die jeweils aktuellen Impfempfehlungen der STIKO weisen darauf hin, dass die Impfleistung des Arztes nicht nur das Verabreichen des Impfstoffes umfasst.

Zur Impfleistung gehört auch die Prüfung durch den Arzt, ob keine Kontraindikationen vorliegen, die ein erhöhtes Risiko für Impfschäden bewirken, die (wahrheitsgemäße) Aufklärung über die zu verhütende Krankheit, die Aufklärung inwieweit ein Schutz vor der Krankheit durch die Impfung erwirkt wird und die Aufklärung über mögliche Impfkomplikationen als unerwünschte Folgen der Impfung.

Ohne rechtlich wirksame Einwilligung des Impfling ist jede Impfung tatbestandsmäßig eine Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)

Jeder Arzt lernt im ersten Semester seines Studiums, dass jede Spritze, auch jede Blutentnahme, eine tatbestandsmäßige Körperverletzung ist, die durch die rechtswirksame Einwilligung des Patienten gerechtfertigt wird.

Eine Impfung erfolgt mit einer Spritze, die einen Stoff beinhaltet, der geeignet ist, einen Impfschaden zu verursachen. Liegt keine rechtswirksame Einwilligung des Impflings bzw. des Sorgeberechtigten zugrunde, ist jede Impfung eine tatbestandsmäßige Gefährliche Körperverletzung, die dann begründet als Offizialdelikt der Gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) verfolgt werden kann und muss.

Warum keine rechtswirksamen Einwilligungen vorliegen

Die KV stellt den Ärzten das Muster eines Fragebogen zur Verfügung, auf dem der Impfling Fragen zu seiner Gesundheit beantwortet und durch Unterschrift bestätigt, dass er das Aufklärungsblatt erhalten und gründlich durchgelesen hat und Gelegenheit hatte, Fragen zu stellen, um Unklarheiten im Gespräch zu klären.

Der Impfling kann ankreuzen, dass er keine weitern Fragen mehr hat oder Bedenkzeit für die Impfentscheidung benötigt und um einen neuen Termin bitten, mit der Impfung nicht einverstanden oder mit der Impfungen einverstanden ist.

Eine rechtlich wirksame Einwilligungen kann bei den aktuell vorliegenden Unterlagen vom Impfling nicht abgegeben werden

Im Zusammenhang mit der breiteren Diskussion über die Risiken der Schweinegrippeimpfung wurde Ende Oktober 2009 in einigen Medien wieder an das den Fachleuten und den Ärzten bekannte Wissen erinnert, dass die Fachleute davon ausgehen, dass auf eine Millionen Impfungen mit ein bis zwei Todesfällen als unerwünschte Impffolge zu rechnen ist. Beispielswiese erinnerte der **STERN** in Nr. 44, am 22.10.2009 auf S. 34 unter der Überschrift **„Stochern im Nebel“** wieder an dieses allen Ärzten bekannte Wissen des Risikos des Todes als unerwünschte Impffolge.

Der Arzt kann nur eine rechtswirksame Einwilligung erhalten, wenn er zuvor auch über äußerst seltene Zwischenfälle aufklärt. Diese Anforderung hat der Bundesgerichtshof schon vor Jahren formuliert (BGHZ 126, 388).

Das von der KV Sachsen-Anhalt und anderen staatlichen Stellen den Ärzten übergebene Aufklärungsblatt enthält keinen Hinweis auf den Tod als mögliche unerwünschte Folge der Impfung gegen die Neue Influenza.

Dieses Aufklärungsblatt erhält auch keinen Namen einer Person oder Organisation die für dieses Aufklärungsblatt, das die KV oder staatliche Stellen den Ärzten als Hilfsmittel an die Hand geben, verantwortlich ist.

Eine Unterschrift, mit der bestätigt wird, dieses Aufklärungsblatt gründlich durchgelesen zu haben, keine weitern Fragen zu haben und mit der Durchführung der Impfung einverstanden zu sein, ist keine rechtswirksame Aufklärung, wenn im Aufklärungsblatt der Tod als mögliche unerwünschte Impffolge vorsätzlich verschwiegen wird.

Die Verantwortlichen in der KV, die den Ärzten dieses Blatt als Hilfsmittel an die Hand geben, um die Ärzte in einer falschen Sicherheit zu wiegen, kennen die Rechts- und Sachlage ganz genau.

Die Staatsanwaltschaft hat es leicht beim Ermitteln, weil der Arzt in der Beweispflicht ist

Die Situation, in die Ärzte gebracht werden

Eine Impfung, die auf der Grundlage einer Unterschrift unter dem von der KV empfohlenen Formblatt erfolgt, begründet mangels rechtswirksamer Einwilligung immer die Straftat der Gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB).

Nimmt ein Polizist oder ein Staatsanwalt von einer solchen Tat Kenntnis, verpflichtet das Gesetz ihn zur Aufnahme der Strafermittlungen gegen den Arzt. Gefährliche Körperverletzung ist ein Offizialdelikt. Unabhängig von einem Antrag oder einer Anzeige muss nach Kenntnisnahme ermittelt werden.

Ein Arzt, der in seinen Patientenunterlagen nur die Unterschrift des Patienten unter dieses Blatt hat und sich nicht schriftlich bestätigen lassen hat, dass der Arzt auch über den Tod als mögliche unerwünschte Impffolge aufgeklärt hat, macht es der Polizei und der Staatsanwaltschaft wirklich sehr einfach, wenn diese wegen Impfungen ohne rechtswirksame Einwilligung, also wegen des Verdachts der Straftat der Gefährlichen Körperverletzung, aufgrund des verpflichtenden Gesetzes, gegen ihn ermitteln müssen.

Der Arzt in der Tinte; der Arzt in der Beweispflicht

Darüber hinaus ist eine Impfung ohne rechtswirksame Einwilligung in jedem Fall eine grobfahrlässige Handlung des Arztes. Zivilrechtlich setzt nach einer grobfahrlässigen Handlung die Beweislastumkehr ein.

Der Arzt muss beweisen, dass eine irgendwann nach der Impfung eintretende Krankheit ursächlich nicht in der Impfung gründen kann. Das ist einem Arzt nahezu nur dann möglich, wenn jemand Schmerzen am Fuß hat und nachweisbar ist, dass ihm zuvor ein Stein auf den Fuß gefallen ist.

Die KV und der Staat treiben die Ärzte vorsätzlich in ein großes finanzielles Risiko, offensichtlich in der bisherigen Sicherheit, dass die Versicherungen auf Dauer hin bereitwillig die grobfahrlässig erwirkten Schäden, die durch Ärzte verursacht werden, begleicht, ohne die Versicherungsprämien für die Ärzte zu erhöhen.

Ein Arzt, der für ein Honorar von 5 EURO dieses finanzielle Risiko und das strafrechtliche Risiko eingeht, kann eigentlich nicht einmal mehr darüber schimpfen, dass ihn die KV für dumm hält.

Ein Arzt, der nicht merkt, wie die Ärzte für ganz andere Ziele missbraucht werden, als dem Ziel zum Wohle des Patienten zu handeln, ist ein Arzt, wie die KV und der Staat ihn suchen.

Dass diese Mitwirkung von einem Arzt für ein Honorar von 5 EURO erwartet wird, muss jeder Arzt mit einem Rest an Ehrgefühl als eine schwere Missachtung seiner Person empfinden.

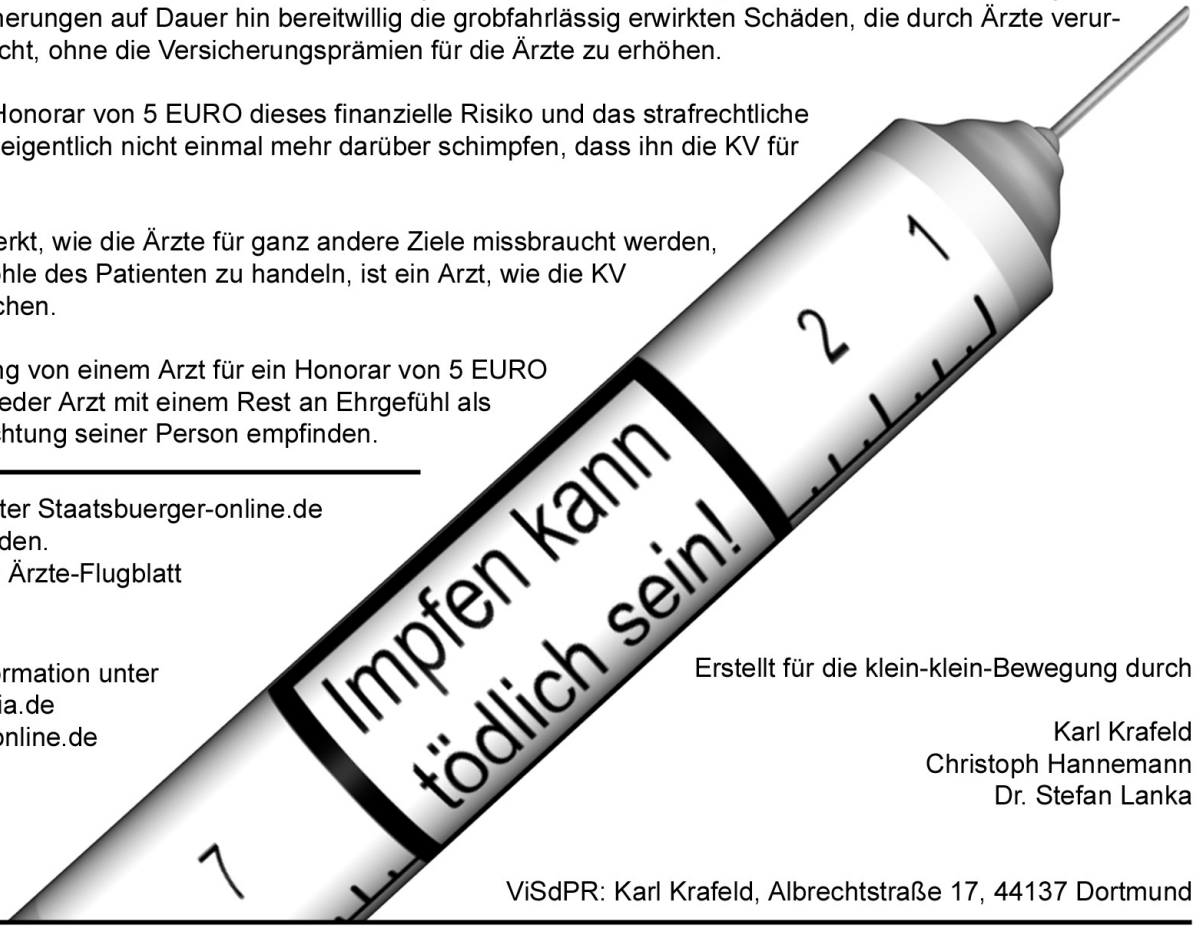

Dieser Flyer kann unter Staatsbuerger-online.de heruntergeladen werden.
Hier unter Stufe II >> Ärzte-Flugblatt

Mehr kostenlose Information unter
www.klein-klein-media.de
www.staatsbuerger-online.de

Erstellt für die klein-klein-Bewegung durch

Karl Krafeld
Christoph Hannemann
Dr. Stefan Lanka

ViSdPR: Karl Krafeld, Albrechtstraße 17, 44137 Dortmund